

Neue Spielregeln im Datenschutz als Herausforderung für die Praxis

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard) Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit, Universität Bonn



Das Bedürfnis nach Privatheit gab es schon immer..





Und das Bedürfnis nach Vertraulichkeit und Geheimnisschutz...



Can. 983 - § 1. Sacramentale sigillum inviolabile est; quare nefas est confessario verbis vel alio quovis et quavis modo de causa aliquatenus prodere paenitentem.

§ 2. Obligatione secretum servandi tenentur quoque interpres, si detur, necnon omnes alii ad quos ex confessione notitia peccatorum quoquo modo pervenerit.



Und auch Juristen diskutieren diese Fragen schon seit langem....



"The press is overstepping in every direction the obvious bounds of propriety and of decency. Gossip is no longer the resource of the idle and of the vicious, but has become a trade, which is pursued with industry as well as effrontery. To satisfy a prurient taste the details

of sexual relations are spread broadcast in the columns of the daily papers. To occupy the indolent, column upon column is filled with idle gossip, which can only be procured by intrusion upon the domestic circle"

HARVARD REVIEW. LAW

VOL. IV. DECEMBER 15, 1800.

No. 5.

THE RIGHT TO PRIVACY.

" It studd be done only on principles of private justice, moral frame. and public encremience, which, when applied to a new subject, make common law without a projekter, much more when remired and approved by usage,"

Witness, J., in Miller r. Tartor, a Burr. cosp. epos.

THAT the individual shall have full protection in person and in property is a principle as old as the common law; but it has been found necessary from time to time to define anew the exact nature and extent of such protection. Political, social, and economic changes entail the recognition of new rights, and the norman law in its stample much more to mark the demands of



Zu Erinnerung: Zum Zweck des Datenschutzes

- 11) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogenen Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewährt bleiben Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarks sowie zum Wohlergehen natürlicher Persone beitragen.



Grundsystem des Datenschutzes

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist.
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke wegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichnung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolet, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handalt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung



Zu Erinnerung: Zum Zweck des Datenschutzes

- (1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewährt bleiben Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarks sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.



Grundsystem des Datenschutzes

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist.
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichnung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung



Anti-Fraud-Management ist Pflicht!





Doch es muss den Datenschutz beachten



© 2018 Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M./ University Bonn

Page 8



Beispiel für anderes auch: Beschäftigtendatenschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)

"Absatz 1 regelt – wie bisher § 32 Absatz 1 BDSG a. F. –, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten vor, im und nach dem Beschäftigungsverhältnis verarbeitet werden dürfen, wenn dies zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung sind die widerstreitenden Grundrechtspositionen zur Herstellung praktischer Konkordanz abzuwägen. Dabei sind die Interessen des Arbeitgebers an der Datenverarbeitung und das Persönlichkeitsrecht des Beschäftigten zu einem schonenden Ausgleich zu bringen, der beide Interessen möglichst weitgehend berücksichtigt."



Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu

Repressiv/Präventiv

Eigenständige Grundlage?

Gruppe?

Abschnitt 2
Besondere Verarbeitungssituationen

Pflichtverletzung?

Datenverarheitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

(1) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beend gung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvert ag einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Bechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dahn verarbeitet werden, wenn zu dokungentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verlächt begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und



Grundsystem des Datenschutzes

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist.
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichnung erforderlich, der der Verantwortliche unterliest;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schutzen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handalt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.



Grundsystem des Datenschutzes

Artikel 6

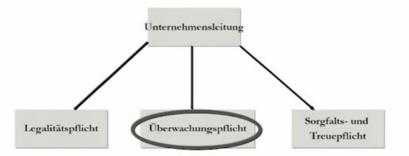
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist.
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichnung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlicher Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolet, die dem Verantwortlichen übertragen wurde:
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handalt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung



Anti-Fraud-Management ist Pflicht!





Beispiel für anderes auch: Beschäftigtendatenschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)

"Absatz 1 regelt – wie bisher § 32 Absatz 1 BDSG a. F. –, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten vor, im und nach dem Beschäftigungsverhältnis verarbeitet werden dürfen, wenn dies zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung sind die widerstreitenden Grundrechtspositionen zur Herstellung praktischer Konkordanz abzuwägen. Dabei sind die Interessen des Arbeitgebers an der Datenverarbeitung und das Persönlichkeitsrecht des Beschäftigten zu einem schonenden Ausgleich zu bringen, der beide Interessen möglichst weitgehend berücksichtigt."



Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu

Repressiv/Präventiv

Eigenständige Grundlage?

Gruppe?

lage? Abschnitt 2

Besondere Verarbeitungssituationen

Pflichtverletzung?

§ 26

Datenverarteitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

(1) Personenbizogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertlag einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Bische und Pflichten der Interessehvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokungentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verlächt begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und



Gruppe?

Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu

Repressiv/Präventiv

Eigenständige Grundlage?

lage? Abschnitt 2

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 26

Pflichtverletzung?

Datenverarteitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Personenbazogene Daten von Beschäftigten dürfen für zwecke des Beschäftigungsverhältnisses Wararbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beend gung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvert ag einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Richte und Pflichten der Interessehvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Zur Ayrdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verlacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.



Einwilligung nun möglich auch im Arbeitsverhältnis

(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.



Dennoch geht nicht alles

Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,

we freuen uns, dans Sie sich bewerben michten?

Datenschutz ist uns ein wichtiges Anlegen. Deshalb holen mir vor Eingabe Ever Beweitungsdaten Ev Einverständnis zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung der Online-Beweitung ein.

Joh willige ein, dass sämtliche von mir im Zuge der Online-Dewerbung eingegebenen Dewerberdaten zum Zwecke der Durchführung der Bewerbung von der Sparkaisse erhoben, veranfrecht und genutzit (verineradet) werden. Joh willige ein, dass die Daten ein Auftrag der Sparkaisse dauch die PREIST IT Grobit als werwahenser Generatiere entschein und veranfeste werden.

Sicherheitsüberprüfung

Bitte geben Sie den angegebenen Oode in das darunterlegende Feld en:

Codet

Achtung

Art. 7 Abs. 4 DS-GVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 34 untersagt, dass der

Abschluss eines Vertrags von der Erteilung einer Einwilligung abhängig gemacht wird, obwohl dies für die Durchführung des Vertrags nicht erforderlich ist (kein »take it or leave it»). Damit dehnt die DS-GVO die bestehende Regelung des § 28 Abs. 3b BDSG in Monopolsituationen deutlich aus. In der Praxis könnte diese bedeuten, dass Unternehmen ihre Dienstleistung einmal mit und einmal ohne Einwilligung anbieten müssen.



Einwilligung nun möglich auch im Arbeitsverhältnis

(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.



Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu

Repressiv/Präventiv

Eigenständige Grundlage?

Gruppe?

lage? Abschnitt 2

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 26

Pflichtverletzung?

Datenverar eitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beend gung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertlag einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Bechte und Pflichten der Interessehvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokunentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Vertracht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.



Einwilligung nun möglich auch im Arbeitsverhältnis

(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.



Dennoch geht nicht alles

Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,

we freuen uro, dass Sie sich bewerben mochten!

Datemochstz ist uns ein wicktiges Anlegen. Deshalb holen nir vor Engabe Ever Beweibungsdaten Er Enverständris zur Datenverarbeitung zum Zwecks der Darbführung der Online-Beweibung ein.

3th willige ein, dass sämtliche von mir im Zuge der Online-Bewerburg eingegebenen Dewerberdaten zum Zwecke der Durchführung der Bewerbung von der Sparkause erfolgen, veranfordet und genutzit (verwendet) werden, ich willige ein, dass die Daten en Auftrag der Sparkause durch der FERST 17 Grohts die verwaltenisch Gewonderieber erhoheren und veranfordet wind.

Sicherheitsüberprüfung

Bitte gehen Sie den angegebenen Code in des darunterlegende Feld ein:

Code

Achtung

Art. 7 Abs. 4 DS-GVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 34 untersagt, dass der

Abschluss eines Vertrags von der Erteilung einer Einwilligung abhängig gemacht wird, obwohl dies für die Durchführung des Vertrags nicht erforderlich ist (kein »take it or leave it»). Damit dehnt die DS-GVO die bestehende Regelung des § 28 Abs. 3b BDSG in Monopolsituationen deutlich aus. In der Praxis könnte diese bedeuten, dass Unternehmen ihre Dienstleistung einmal mit und einmal ohne Einwilligung anbieten müssen.



Weitere Angaben

Hier können Sie nun noch freiwillig Angaben zu Ihren Eltern machen. Bitte teilen Sie uns außerdem kurz mit, wie Sie auf uns aufmerksam geworden sind. Wenn Sie über eine Tageszeitung oder Online-Stellenbörse auf uns aufmerksam geworden sind, tragen Sie bitte auch ein über welche.

Name des Vaters				
Beruf des Vaters				
Name der Mutter				
Beruf der				



Freiwillige Kurse und AGs an der Schule

Haben Sie in der Schule an freiwilligen Kursen, Arbeits- oder Projektgruppen außerhalb der Pflichtstunden teilgenommen? Waren Sie zum Beispiel in einem Fotokurs? Dann geben Sie dies hier bitte mit der zugehörigen Kategorie an. Im Falle des Fotokurses wäre dies z.B. "Kunst". Vergessen Sie bitte nicht, auch die Dauer und die Häufigkeit anzugeben.

Bitte geben Sie hier keine Wahlpflichtfächer an. Bitte geben Sie Sportaktivitäten beim Fragebogenteil "Sport" an.

Freiwillige Aufgaben im schulischen Bereich

Haben Sie in der Schule freiwillige Aufgaben und Tätigkeiten übernommen? Waren Sie z.B. Schülersprecher/in oder Klassensprecher/in? Tragen Sie dies bitte in der Liste unten ein und geben Sie auch Dauer und Häufigkeit an.



Musik

Musizieren Sie oder haben Sie in der Vergangenheit Musikinstrumente gespielt? Wenn ja, tragen Sie das bitte hier ein. Sie können bis zu sechs Instrumente angeben. Falls Sie singen wird das als Instrument in

Hobbys

Haben Sie spezielle Hobbys, die Sie unter Sport, Musik und Engagement nicht angeben konnten? Dann haben Sie hier die Chance, diese einzutragen. Bitte geben Sie wiederum an, wie lange und wie häufig Sie dieses Hobby schon ausführen und ob im Verein. Bitte ordnen Sie dem entsprechenden Hobby auch eine Kategorie zu.

Sport

Treiben Sie Sport oder haben in der Vergangenheit Sport getrieben? Wenn ja, tragen Sie bitte hier die entsprechenden Sportarten ein. Sie können bis zu sechs Sportarten eingeben. Falls Sie mehr als sechs Sportarten ausüben bzw. ausgeübt haben, geben Sie bitte die länosten und aktuellsten an.

Engagement

Haben Sie sich bisher außerhalb der Schule besonders engagiert? Z.B. im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, in einem Verein oder in der Politik? Geben



Dokumente

Um Ihre Bewerbungsunterlagen aussagekräftiger zu gestalten, können Sie an dieser Stelle Ihr Bewerbungsfoto (als JPG oder PNG) und weitere Dokumente (als PDF) hochladen.
Dieser Schritt ist für Sie freiwillig.

© 2016 Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M./ University Bonn



- (3) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Absatz 2 gilt auch für die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten; die Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf diese Daten beziehen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ist auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig. Dabei haben die Verhandlungspartner Aftikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/6/92 u beachten.

Diese Vorschriften umfassen angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Tonsparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine semeinsume Wirtschaftstätiskeit aussüben, und die Überwichungssysteme am Arbeitsolatz.



- (5) Der Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.
- (6) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt
- (7) Die Absätze 1 bis 6 sind auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, von Beschäftigten verarbeitet werden, ohne dass sie in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Die Zulässigkeit der Fortschreibung der bisherigen Regelung des § 32 Abs. 2 BDSG wird nunmehr von einigen Stimmen im Hinblick auf das damit beabsichtigte Abweichen vom Schutzniveau der DS-GVO "nach oben" hinterfragt. Indem z.B. auch rein tatsächliche Handlungen erfasst werden, handele es sich nicht mehr um eine dem nationalen Gesetzgeber allein erlaubte "spezifischere" Regelung (Gola, ZBVR-online, 17/2014, S. 33)



- (8) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer im Verhältnis zum Entleiher.
- zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden).
- in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
 Freiwillige, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem
- Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten,
 6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind: zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftig
 - ten und die ihnen Gleichgestellten,

 7. Beamtinnen und Beamte des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende
 - Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gelten als Beschäftigte.



Vertiefendes...

Peter Gola, Gregor Thinsing, Maximilian Schmidt

Was wird aus dem Beschäftigtendatenschutz?

Die DS-GVO, das DS-AnpUG und § 26 BDSG-neu

Am 2311 2016 wurde ein sich noch in der Resportabitiermung befindlichter Eintwerf des SLU-S-Anglick dessen Artikelt in ein de dem 25. 2018 gefindende BDEG-neu enthält, wom BMI den Verbanden ett. zur kurzfristigen Stellungnahmen zugeleitet. Die Stellungnahmen sind – wie nicht anders zu erwarten war – unterschiedlich ausgefallen Wahrend einerseits praxisgerechte Verbesserungen, die u.m. der "Wiederbeleitung" von BDSG-Recht bestehen, begrüfft wurden, sehen andere den Datenschutzstandurd in Deutschland gelährbet. Werbeneh wird auch die Nitzung des Art. 88 DS-GVD zur baddigen Schaffung eines umfassenden Beschäftigerendatenschutzes gefondert. Auch die Absicht, die bindungen ausscheitstweise Regelang der Beschäftigerendatenschutzes.



rige masserments

Prof. Dr. Gregor Thissing

at Deskitor des habbuts für
Arbeitsrechts und das hecht
der Socialen Sacherheit in Bown
und Mitsplied der Vorstands der
Gasselbe half für Camma buts und

Bundesregierung verabschiedete Text¹ einige Forderungen aufgreift, die über den bisherigen § 32 BDSG hinausgehen.



Or Maximilian Schools

in Wissens habite for Mitabeter on diesem Labritabl and hat transfers bishiptendisters hat

(-Mail:mamiliar.ahmihtputs-born.de



Prof. Peter Gols

lehrte nach der Tätigkeit in sinner Geoßlörschungseiten hump des Busieles bis zum Dintritt in den Bulweitserd als Professor an der Versudhungsfalt hibochschale in Werdladen das Tach Diensteschs. Von 2006 bis 2012 war er

nursende Int. Er ist Mitserfanset Isna. Heraungeber einen Kommentars zum BDSG und der DS, GVO und zahlneicher

1 Die Fortschreibung des 6 32 BDSG im BDSG-neu

The Industryal Missessel Bergelang (on Beachall gehedenter des \$10 EMC) and its error an Arthald M. As. 1.50 - AVI generation (as \$10 EMC) and its error and arthald M. As. 1.50 - AVI generation (as a final section of the Beachall inguished and the Beacharing instance and arthald Asia generated from one of the Beacharing instance and arthald and arthald arthald inguished for instance and arthald arthald instance and arthald arthald instance are also as a final arthald arthald instance are and such die Countrial Asia final Beachall arthald instance are and as a final arthald arthald instance are also as the Beachall arthald arthald

5.32 BDSG im BDSG-neu fortzuschreiben.

hat unterschiedliche Resonanz gefunden, wobei der sodann am 1.2.2017 von der

Van de auch dru anstitisk hurbysprop without insending do 5 i
 Kini de dach dru anstitisk hurbyspropung but den 3.1, 319 gallen
 Kini and der des angergenn hurbysprohen; but den 3.1, 319 gallen
 Kontrolomig, it followyd, sungstrike totanschute crushvereitung, tea

Colleg Pittersey Physics, 400 (1014), 17 (Littling Mayerian, Lachwidths, 100, 400
 College College College College College College College College



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard)
Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit
Universität Bonn, Adenauerallee 8a, 53113 Bonn
E-Mail: sekretariat.thuesing@jura.uni-bonn.de
Tel: 0228/73-7961









Vertiefendes...

Peter Gola, Gregor Thinsing, Maximilton Schmidt

Was wird aus dem Beschäftigtendatenschutz?

Die DS-GVO, das DS-AnpUG und § 26 BDSG-neu

Am 23.11.2016 wurde ein sich noch in der Ressortabstimmung befindlicher Entwurf des EU-DS-AnpUG, dessen Artikel 1 ein ab dem 25. 5. 2018 geltendes BDSG-neu enthält, vom BMI den Verbänden etc. zur kurzfristigen Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen sind - wie nicht anders zu erwarten war - unterschiedlich ausgefallen. Während einerseits praxisgerechte Verbesserungen, die u.a. in der "Wiederbelebung" von BDSG-Recht bestehen, begrüßt wurden, sehen andere den Datenschutzstandard in Deutschland gefährdet. Weitgehend wird auch die Nutzung des Art. 88 DS-GVO zur baldigen Schaffung eines umfassenden Beschäftigtendatenschutzes gefordert. Auch die



Absicht, die bisherige ausschnittsweise Regelung der Beschäftigtendatenverarbeitung in

der Stotialen Sicherheit in Bonn und Mineland des Voers ands der



of Millionning had für here Millianheiten an dissum Laborabi and hat

face or fremality provide books, else



Prof. Peter Gola

Geofficeschungseinrichtung das Sunder his zum Denritt in den Von 2006 his 2012 war er

1 Die Fortschreibung des 5 32 BDSG im BDSG-neu

Reichaftigungskennet ausdrücklich' gemäß dem von der Runeach der Gewerkschaftete", die dateut verweisen, dass die Rostati

5 32 BDSG im BDSG-neu fortzuschreiben.

hat unterschiedliche Resonanz gefunden. wobei der sodann am 1.2.2017 von der

Bundesregierung verabschiedete Text¹

einige Forderungen aufgreift, die über den bisherigen 5 32 BDSG hinausgehen.



Musik

Musizieren Sie oder haben Sie in der Vergangenheit Musikinstrumente gespielt? Wenn ja, tragen Sie das bitte hier ein. Sie können bis zu sechs Instrumente angeben. Falls Sie singen wird das als Instrument in

Hobbys

Haben Sie spezielle Hobbys, die Sie unter Sport, Musik und Engagement nicht angeben konnten? Dann haben Sie hier die Chance, diese einzutragen. Bitte geben Sie wiederum an, wie lange und wie häufig Sie dieses Hobby schon ausführen und ob im Verein. Bitte ordnen Sie dem entsprechenden Hobby auch eine Kategorie zu.

Sport

Treiben Sie Sport oder haben in der Vergangenheit Sport getrieben? Wenn ja, tragen Sie bitte hier die entsprechenden Sportarten ein. Sie können bis zu sechs Sportarten eingeben. Falls Sie mehr als sechs Sportarten ausüben bzw. ausgeübt haben, geben Sie bitte die längsten und aktuellsten an.

Engagement

Haben Sie sich bisher außerhalb der Schule besonders engagiert? Z.B. im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, in einem Verein oder in der Politik? Geben



Gruppe?

Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu

Repressiv/Präventiv

Eigenständige Grundlage?

Abschnitt 2
Besondere Verarbeitungssituationen

Pflichtverletzung?

Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beend gung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvert ag einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Bechte und Pflichten der Interessehvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokunentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Vertracht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.



Anti-Fraud-Management ist Pflicht!





Grundsystem des Datenschutzes

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist.
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handalt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung



Zu Erinnerung: Zum Zweck des Datenschutzes

- (1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewährt bleiben Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarks sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.



Grundsvstem des Datenschutzes

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist.
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist f\u00fcr die Erf\u00fcllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchf\u00fchrhung vorvertraglicher Ma\u00e4nahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichnung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handalt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung



Doch es muss den Datenschutz beachten



© 2016 Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M./ University Bonn



Die Fortschreibung des § 32 BDSG im BDSG-neu

Repressiv/Präventiv

Eigenständige Grundlage?

Gruppe?

Beson

lage? Abschnitt 2

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 26

Pflichtverletzung?

Datenverar eitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Personenbazogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beend gung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvert ag einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Bychte und Pflichten der Interessehvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Zur Ayrdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verlacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.



Dennoch geht nicht alles

Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,

we freuen unit, dass Sie sich bewerben michten!

Datenschutz et uns ein wichtiges Arliegen, Deshalb holen mir vor Eingabe Einer Bewerbungsdaten Ein Einverständnis zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung der Onler-Bewerbung ein.

Joh willige ein, dass sämtliche von mir im Zuge der Online-Dewenburg eingegebenen Dewenberdaten zum Zwecke der Durchführung der Bewenbung von der Ganklasse erhalben, veranbeitet und genutzt (vernendet) werden. Joh willige ein, dass die Daten en Auftrag der Ganklasse durch der FRSIG TV Grohts als veranberder berühern und veranbeite ver dan der veranbeite verbeiten und veranbeite verbeiten und veranbeite verbeiten und veranbeite verbeiten.

Sicherheitsüberprüfung

Bitte geben Sie den angegebenen Onde in das dassinterferende Feid ens

Codes

Achtung

Art. 7 Abs. 4 DS-GVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 34 untersagt, dass der

Abschluss eines Vertrags von der Erteilung einer Einwilligung abhängig gemacht wird, obwohl dies für die Durchführung des Vertrags nicht erforderlich ist (kein »take it or leave it»). Damit dehnt die DS-GVO die bestehende Regelung des § 28 Abs. 3b BDSG in Monopolsituationen deutlich aus. In der Praxis könnte diese bedeuten, dass Unternehmen ihre Dienstleistung einmal mit und einmal ohne Einwilligung anbieten müssen.